

# **Satzung des Fördervereins der Freien Schule Anhalt e.V.**

## **Präambel**

Der Förderverein der Freien Schule Anhalt e.V. hat die Aufgabe, die Arbeit der „Freien Schule Anhalt – Integrierte Gesamtschule in freier Trägerschaft“ im materiellen und ideellen Sinne zu unterstützen. Weiterhin fördert er die Kommunikation im Schulumfeld insbesondere mit den Eltern und Schülern der Schule.

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

**„Förderverein der Freien Schule Anhalt e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Köthen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. – 31.7.)

## **§2**

### **Vereinszweck**

Der Verein hat das Ziel, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der „Freien Schule Anhalt – Integrierte Gesamtschule in freier Trägerschaft“ zu fördern. Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch:

- Begleitung und Bezuschussung von schulischen Projekten und besonderen Unterrichtsvorhaben
- Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für den erzieherischen, wissenschaftlichen und fortbildenden Lehr- und Unterrichtsbetrieb
- Bezuschussung der Anschaffung von schulischen Ausstattungsgegenständen sowie Investitionen
- Gewährung von Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler, um soziale Benachteiligungen auszugleichen
- Finanzielle Förderung von Projekten für Schüler mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen
- Unterstützung der Schulelternschaft und der Lehrkräfte bei Aktivitäten zur Weiterbildung im schulischen Sinne.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die dem Vereinszweck wohlwollend gegenüber stehen und bereit sind, diesen zu fördern. Der Beitritt erfolgt durch die Teilnahme an der Gründungsversammlung oder über die Aufnahme, über die der Vorstand befundet. Ehrenmitglieder können ernannt werden.

2. Der Verein „Gemeinschaftsschule Anhalt e.V.“ ist geborenes Mitglied.

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch einen Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, falls ein Mitglied länger als ein Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist, oder durch sein Verhalten den Zweck des Vereins und/oder den Verein selbst schädigt

## **§5 Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Vertreter des geborenen Mitglieds

2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

## **§8 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät in Vereinsangelegenheiten. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins über 18 Jahren.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Verabschiedung der Beitragsordnung
- c) Änderung der Satzung
- d) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 (2)

- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Bestimmung des Protokollführers
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
4. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Ladung der Mitglieder des Fördervereins ist per E-Mail möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Kurzprotokoll geführt, in dem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Kurzprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

## **§11 Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kasseprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Gemeinschaftsschule Anhalt e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köthen.

## **§14 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist unter Registriernummer VR 1686 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

\* Aus Gründen der Übersichtlichkeit gelten alle männlichen Wortendungen auch für die weibliche Form.